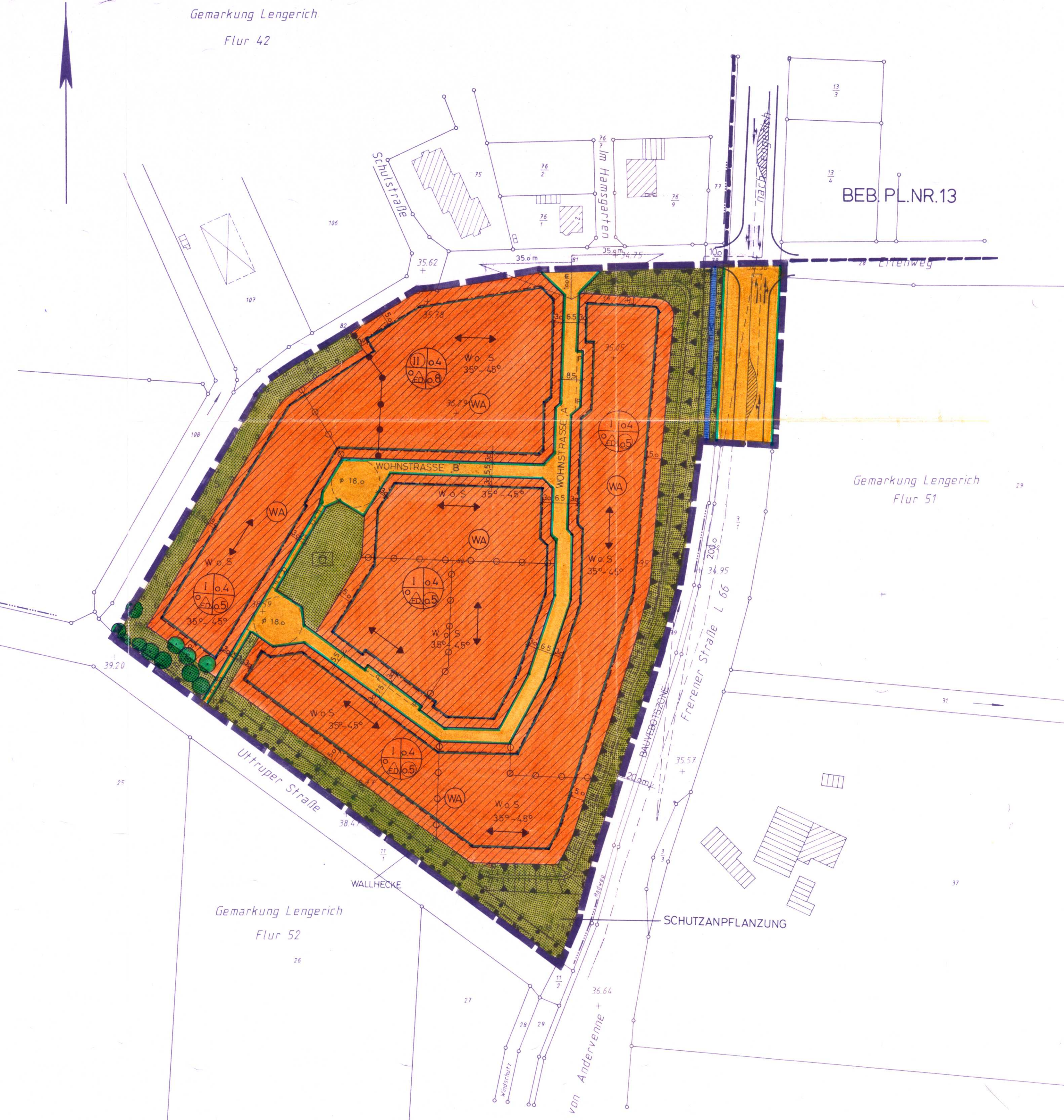
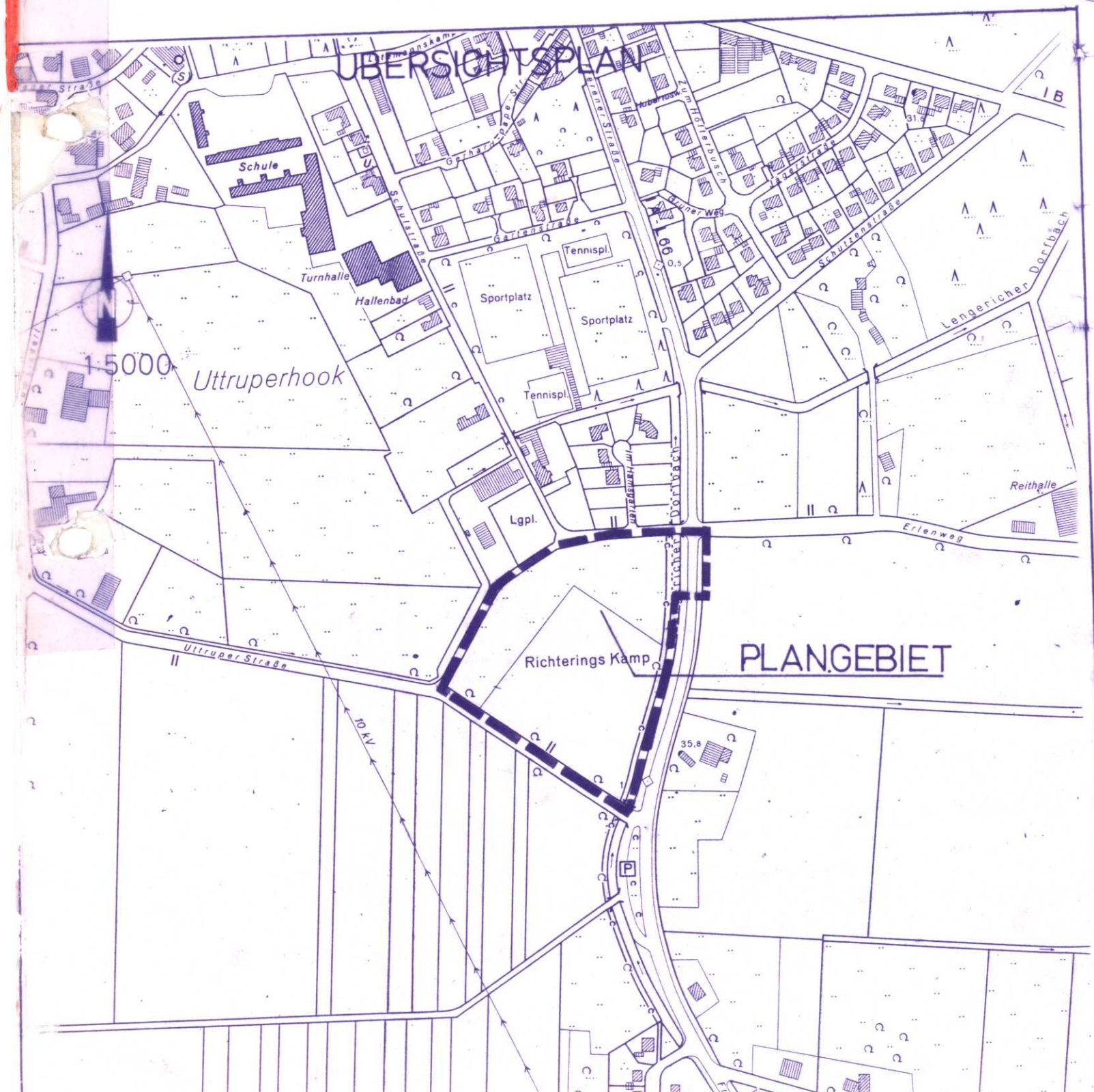


Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 42
Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Flurberemigungszustandes und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 24.8.1992).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lengerich, den 14. Okt. 1993
Gesch.-Buch Nr. 92/3008



PLANZEICHENERLAUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977, GEÄNDERT AM 23.01.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
HAUPTFRIHRICHTUNG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P = PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
FUSS- UND RADWEG
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
KINDERSPIELPLATZ
SCHUTZANPFLANZUNG

WASSERFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

VF VORFLUTER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25a BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN GEM. § 9 (1) 25b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
BOSCHUNG
WALL h = 2,50
SICHTDREIECK HINWEIS HOHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
ZU ERHALTENDER BAUM

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU) SOWIE DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

HAT DER RAT DER GEMEINDE Lengerich

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „RICHTERINGS KAMP“

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Lengerich, den 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEM. § 31 (1) BAUGB SIND AUSNAHMEN ZULASSIG:

a. VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM +1 GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 (4) DER NBAU HANDELT, UND DIE FESTGESETZTE GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD

b. VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

2. DIE FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN DÜRFEN WEDER DURCH ZU- ODER ABFAHRTEN NOCH DURCH ZUGÄNGE DURCHSCHNITTEN WERDEN. DIE AN DIE GRÜNFLÄCHEN ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKSTEILE SIND LÜCKENLOS EINZUFRIEDEN.

HINWEISE

GEM. § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.9.1993 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRIT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIETEN DARF 3,50m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN ZWINGEND II. GESCH. GEBIETEN MUSS MINDEST 5,50m UND DARF MAXIMAL 6,50m BETRAGEN (sonst wie vor)

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN

ALLE NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO UND GARAGEN GEM. § 12 (1) NBAU SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN ODER IN DER GLEICHEN WEISE WIE DER HAUPTBAUKÖRPER

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB, habe ich mit Verfügung vom 15. Dez. 1993 Az.: 69-610/93 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Mappen, den 15. Dez. 1993
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIKREKTOR
In Vertretung



DER RAT DER GEMEINDE Lengerich IN SEINER SITZUNG AM 20.8.1992 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 BESCHLOSSEN. DER AUSSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 1.9.1992 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

Lengerich, den 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER AM 17.2.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.3.1993 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21.3. BIS 3.5.1993 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Lengerich, den 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.2.1993 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) WURDE VOM 17.2.1993 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 20.2.1993 GEGEBEN.

Lengerich, den 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 12.8.1993 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Lengerich, den 23.9.1993
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 14.1.1994 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 1 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 14.1.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Lengerich, den 14.2.1994
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 06.07.1995
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

Lengerich, den 11.12.2006
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

„RICHTERINGS KAMP“
DER GEMEINDE Lengerich
LANDKREIS EMSLAND

MIT GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

URSCHRIFT

plo PLANUNGSBÜRO HÜTNER
OSNABRÜCK

plo PLANUNGSBÜRO HÜTNER
STÄDTESCHAFTLICHE PLANUNG
49076 OSNABRÜCK, HOHENBÜCHEN STR. 111, TEL. 66009/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
8.03.1993	